

Bürgerservice

Information

Meldeamt

Standesamt

Sicherheit

Bauamt

Bearbeiter: Helmut Posch
Zl. 240/2021 P
Neuhofen i. I., 08.07.2021
„KBEO_2021“

Kinderbildungs- und - betreuungseinrichtungsordnung (KBEO)

für den Kindergarten und die Krabbelstube Neuhofen im Innkreis,
laut Gemeinderatsbeschluss vom 08.07.2021, gültig ab 01.09.2021.

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Kindergartenpflicht
7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
9. Zusammenarbeit zwischen Rechsträger und Eltern
10. Pflichten der Eltern
11. Pflichten des Rechtsträgers
12. Sehtests im Kindergarten
13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)
14. Inkrafttreten

I. Betrieb eines Kindergartens

Die Gemeinde Neuhofen i. I. (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl.Nr. 39/2007 idgF. LGBl.Nr. 25/2019, mit Sitz in 4912 Neuhofen im Innkreis, Josef-Posch-Straße 1.

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September eines jeden Jahres und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Die Hauptferien beginnen jeweils am 1. August eines jeden Jahres und enden mit Beginn des neuen Arbeitsjahres. Die Gemeinde behält sich jedoch vor, im Bedarfsfall den Beginn der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und den Hauptferienbeginn auf einen Wochenbeginn abzustimmen.
3. Während der Weihnachts-, Oster-, Pfingst-, Herbst-, und Semesterferien, welche sich nach der Volksschule Neuhofen i. I. richten, wird der Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nur bei Bedarf angeboten. Der Bedarf ist durch die Leitung der



Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung jeweils durch Elternbefragung zu erheben, wobei eine Rückantwort durch die Eltern bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn bei der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingelangt sein muss. Der Bedarf ist ab einer Mindestanzahl von drei Kindern gegeben. Ein Bustransport von Kindern wird während dieser Ferien nicht angeboten. In der Zeit vom 24. Dezember bis 1. Jänner sowie von Gründonnerstag bis Ostermontag ist der Kindergarten in jedem Fall geschlossen.

4. Geringfügige Änderungen werden vom Bürgermeister entsprechend den örtlichen Bedürfnissen festgesetzt.

III. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

1. Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind von Montag bis Freitag von 07:00 bis 13:00 Uhr festgesetzt. Zusätzlich wird am Montag, Mittwoch und Donnerstag ein Nachmittagsdienst (Randzeit) von 13:00 bis 16:30 Uhr angeboten.
2. Der Kindergarten wird an den Tagen von Montag bis Donnerstag mit Mittagsbetrieb geführt.
3. Die Öffnungszeiten der Krabbelstube sind von Montag bis Freitag von 07:00 bis 13:00 Uhr festgesetzt.
4. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.
5. Der Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung während der so genannten „Zwickeltage“ richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf und wird vom Bürgermeister festgesetzt.
6. Der Bürgermeister kann Beginn und Ende eines Arbeitsjahres aus dienstlichen oder personellen Zweckmäßigkeitsgründen bis zur Dauer einer Woche abändern.
7. Der Bürgermeister kann im Einzelfall bei unbedingtem Bedarf von den festgelegten Öffnungszeiten abweichende Öffnungszeiten anordnen (z.B. frühere Öffnungszeit ab 6:45 Uhr).
8. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder im Kindergarten soll täglich sechs Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden, nicht überschreiten.

IV. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr, in Ausnahmefällen ab dem vollendeten 24. Lebensmonat, bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
2. Die Krabbelstube ist für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr allgemein zugänglich.
3. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens drei Tage pro Woche erfolgen.
4. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - c) Impfbescheinigung,
 - d) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung. Wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.



- e) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren).
5. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist - ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder - freiwillig.
 6. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
 7. Der Rechtsträger entscheidet über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
 8. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
 9. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
 10. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist in erster Linie für die Aufnahme von Kindern bestimmt, die ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet Neuhofen im Innkreis bzw. im Schulsprengel der Volksschule Neuhofen im Innkreis haben. Sofern genügend freie Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder mit dem Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde oder einem fremden Volksschulsprengel aufgenommen werden. Diese Aufnahme wird von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages von monatlich € 117,00 für den Kindergarten und € 283,00 für die Krabbelstube durch die Hauptwohnsitzgemeinde abhängig gemacht.

V. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit:

1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Neuhofen i. I. einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge,
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
3. Der Besuch einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat oder einer Integrationsgruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes bis täglich 13:00 Uhr beitragsfrei.

VI. Kindergartenpflicht:

1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 2. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
2. Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen, und Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine



Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an fünf Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.

4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

**VII. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung:**

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllt.

VIII. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung:

1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt, oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird, oder
 - c) der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
2. Die Eltern / Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

IX. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträgern und Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
4. Die Wahl einer Elternvertretung oder Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.



X. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat persönlich oder telefonisch zu erfolgen.
3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen, und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
4. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgeholt werden. Am Nachmittag sollen die Kinder zwischen 13:00 und 14:00 Uhr in den Kindergarten gebracht, und zwischen 16:00 und 16:30 Uhr abgeholt werden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Bei wiederholter Verletzung der Kindergartenpflicht ohne begründete Entschuldigung wird die Bezirksverwaltungsbehörde verständigt.
5. Die Eltern haben der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
6. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
7. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
8. Die Kinder haben pro Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu verbringen.
9. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
10. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist davon vorweg die gruppenführende Pädagogin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von den Eltern zu informieren.
11. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte-(Sammel-)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum



vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Am Nachmittag findet kein Bustransport statt.

12. Eltern haben der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
13. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Platz in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.
14. Den Kindern im Kindergarten sind mitzugeben: Hausschuhe, Turnhose, Turnleibchen und Jausentasche. Den Kindern in der Krabbelstube sind mitzugeben: Hausschuhe oder Rutschsocken, Reservekleidung und Kopfbedeckung der Jahreszeitentsprechend und eine Jausentasche. Alles persönliche Eigentum des Kindes ist mit dessen Namen zu versehen.
15. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Dazu haben die Eltern jährlich eine Bestätigung über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als Nachweis der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorzulegen.

XI. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
2. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

XII. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Jahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

XIII. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

XIV. Inkrafttreten

Diese Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung ist ab 01.09.2021 anwendbar. Mit diesem Tag tritt die Kindergartenordnung vom 12.11.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Johann Augustin



Angeschlagen am: 09.07.2021
Abgenommen am: 27.07.2021



Erklärung

der Eltern des Kindes _____, geb. am _____.

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sowie deren Einhaltung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

Weiters bin ich damit einverstanden, dass

- ✓ das Kind einmal jährlich vom Hausarzt untersucht wird und der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung die entsprechende ärztliche Bestätigung vorgelegt wird,
- ✓ einmal jährlich bei Kindern des vorletzten Kindergartenjahres eine logopädische Reihenuntersuchung durchgeführt wird und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht,
- ✓ im letzten Jahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung das Kind einmal an einem Sehtest durch einen Optiker teilnehmen kann,
- ✓ der Rechtsträger in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erhobene Daten betreffend den Sprachstand des Kindes an die zuständige Sprengelschule weitergibt, und
- ✓ dass Fotos von der Gruppe in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung meines Kindes an andere Eltern, deren Kind die gleiche Gruppe besucht, weitergegeben werden dürfen,
- ✓ der von der Gemeinde organisierte Bustransport insbesondere die Übergabe und Abholung der Kinder gemäß den Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung, insbesondere gemäß Punkt X. Ziff. 11, erfolgt.

Datum:

Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigte

